OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-651035/2/Sch/JL

Datum: Linz, 13. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J H, E, D, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W H, S, vom 15. November 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Oktober 2017, GZ: BHRIVerk-2016-331412/22-SEI, wegen Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2017, BHRIVerk-2016-331412/22-SEI, die Beschwerde des Herrn J H vom 28. Juli 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Juni 2017, BHRIVerk-2016-331412/16-STA, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Ihre Bescheidbeschwerde vom 28.07.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. vom 26.06.2017, Zahl: BHRIVerk-2016-331412/16-STA (bei der Behörde eingelangt am: 21.08.2017), nachweislich zugestellt am 30.07.2017, wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 idgF iVm § 12 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) 2013 idgF“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zum einen ließe die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und stehen die dort angeführten Bestimmungen dem Entfall der Verhandlung nicht entgegen. Zum anderen wurde auch kein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt.

3. Unbestritten ist, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2017, BHRIVerk-2016-331412/16 – in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheides – für die Dauer von 9 Monaten verboten worden ist, in Österreich von seinem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen.

Der Bescheid ist dem Beschwerdeführer zuhanden seines ausgewiesenen Rechtsvertreters am 30. Juni 2017 zugestellt worden.

Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit 4 Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin mit Ablauf des 28. Juli 2017. Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2017 hat der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht, welches allerdings nicht an die belangte Behörde, sondern an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt wurde. Dies in zweifacher Form, nämlich einmal als Telefax „vorweg“, wobei der Sendebericht das Absendedatum 28. Juli 2017, 14:26 Uhr, ausweist. Zum anderen erfolgte die

Einbringung der Beschwerde auch mittels eingeschriebener Briefsendung, das Aufgabedatum auf dem Briefumschlag ist mit 28. Juli 2017 angegeben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Verfügung vom 16. August 2017, LVwG-650944/2/Sch/KA, das Rechtsmittel gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis weitergeleitet, wo es am 21. August 2017 eingelangt ist.
In der Folge hat die belangte Behörde den nunmehr verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid erlassen mit der Begründung, dass die Beschwerde als verspätet eingebracht anzusehen wäre.

5. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird im Hinblick auf die gegebene Sach- und Rechtslage Folgendes bemerkt:
Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Juni 2017, gegen den sich die zurückgewiesene Beschwerde richtet, enthält folgende Rechtmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft.....unter http://www.bh-XX.gv.at>Bürgerservice>Amtstafel>Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion ‚Finanzamtszahlung' und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- § Steuernummer/Abgabenkontonummer:... 109999102
- § Abgabenart:..... EEE – Beschwerdegebühr
- § Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen."

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist diese Rechtsmittelbelehrung völlig eindeutig. Wenngleich in derselben das Wort „Verwaltungsgericht" vorkommt, so kann dieser Umstand keinesfalls so interpretiert werden, dass damit die Einbringungsstelle gemeint sein könnte. Dies ergibt sich schon daraus, dass es bekanntermaßen nicht nur ein, sondern insgesamt 11 Verwaltungsgerichte gibt.
Vielmehr ist hier der überdeutliche Hinweis in „Fettdruck" in der Rechtsmittelbelehrung relevant, wonach die Beschwerde schriftlich „bei uns" einzubringen ist. Nachdem der Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Schärding stammt, kann der Hinweis „bei uns" nur so ausgelegt werden, dass eben diese Behörde die Einbringungsstelle ist. Der Beschwerdeführer hatte ausschließlich von dieser Behörde Post erhalten und nicht von einem der Verwaltungsgerichte.
§ 12 VwGVG gibt (zwingend) vor, dass bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen sind. Auch bei einer Beschwerdeschrift handelt es sich um einen Schriftsatz, sodass die Einbringstelle eben die belangte Behörde ist, solange noch keine Vorlage an das Verwaltungsgericht erfolgt ist. Die Weiterleitung von der unzuständigen Stelle erfolgt stets auf Gefahr des Einschreiters (vgl. etwa VwGH Ro 2014/10/0068 vom 26.06.2014).
Wenn ein rechtskundiger Parteienvertreter unbeschadet dessen eine Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht einbringt, kann er nicht mit Erfolg sich auf eine vermeintlich undeutliche Rechtmittelbelehrung berufen.

Somit konnte der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön